



REVIER.GESTALTEN

Förderprogramm – Energetische Sanierung
kommunaler Gebäude

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Energetische Sanierung kommunaler Gebäude	3
3	Fördergegenstände	4
3.1	Förderstrang 1: Ganzheitliche energetische Sanierung	4
3.2	Förderstrang 2: Einzelmaßnahmen	7
4	Förderhöhen und -quoten	8
5	Antragsverfahren, Beratung und Fristen	9
5.1	Ansprechpersonen	9
6	Mittelabruf und Verwendungsnachweise	10

1 Vorbemerkung

Die Strukturförderung im Rheinischen Revier verfolgt einen stärkeorientierten Ansatz. Programmatische Grundlage für die Förderung ist das [↗ Wirtschafts- und Strukturprogramm \(WSP 1.1\)](#). Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist. Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Um die Attraktivität des Rheinischen Reviers als Wirtschafts- und Lebensumfeld weiter zu steigern, ist ein zukunftsfähiges Energiesystem notwendig.

Mit dem [↗ Reviervertrag 2.0](#) wurden, basierend auf dem Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie dem ersten Reviervertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines [↗ Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier](#) für das Jahr 2030 konkretisiert.

Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

2 Energetische Sanierung kommunaler Gebäude

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen. Ein wesentliches Handlungsfeld für die Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele ist die Herstellung eines klimaneutralen Gebäudebestandes. Denn der kommunale Gebäudebestand trägt heute noch in einem erheblichen Maß zu den kommunalen Treibhausgasemissionen bei.

Um Treibhausgase einzusparen, müssen die Energiebedarfe der Gebäude gesenkt, Energieeffizienzpotenziale genutzt und die Energieversorgung auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Ziel ist es, die Kommunen des Rheinischen Reviers zu einer Modellregion für klimaneutrale und zukunftsfähige Gebäude zu entwickeln.

Um die energetische Sanierung kommunaler Gebäude zu gewährleisten, unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte, die Kreise und Gemeinden im Rheinischen Revier mit diesem Förderprogramm.

3 Fördergegenstände

Mit diesem Programm wird die energetische Sanierung ganzer Gebäude oder Teile dieser gefördert.

Förderfähig sind nicht investive und investive Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude. Dabei können im Förderstrang 1 ganzheitliche energetische Sanierungsmaßnahmen (siehe 3.1) umgesetzt werden oder im Förderstrang 2 Einzelmaßnahmen (siehe 3.2) gefördert werden.

Nicht investive Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie der investiven Maßnahme vorgelagert und unmittelbar zuzurechnen sind.

Die zu sanierenden Gebäude dürfen *nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten* im Sinne des europäischen Beihilferechts genutzt werden.

Zudem muss das zu sanierende Gebäude in den *Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung* fallen.

Folgende Gebäude können zum Beispiel energetisch saniert werden:

- Rathäuser und Kreishäuser
- Bauhöfe und Feuerwachen
- Gebäude von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
- Kindertagesstätten
- Kulturelle Einrichtungen, wie zum Beispiel Theater, Museen und Gedenkstätten
- Bibliotheken und Büchereien
- Sporthallen, in denen Sportunterricht erteilt wird oder die für den schulischen oder vereinsmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden
- Schwimmbäder (Freibäder sind nicht förderfähig)
- Mineral-, Thermal-, Sole- sowie Moorheilbäder
- Pflegeheime und Tagesstätten für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands Hilfe benötigen

Eine Umsetzung von Projekten ist in *zwei Fördersträngen* möglich.

3.1 Förderstrang 1: Ganzheitliche energetische Sanierung

Förderfähig ist die ganzheitliche energetische Sanierung kommunaler Gebäude. *Neubauten sind nicht förderfähig.*

Mindestanforderungen an Vorhaben

Die energetischen Sanierungsmaßnahmen müssen zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs des Gebäudes von mindestens 50 Prozent im Vergleich zum Ist-Zustand führen. Jede einzelne Maßnahme

muss dabei zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs beitragen. Das Erreichen der Primärenergieeinsparung durch die geplanten Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahmen mit dem Förderantrag durch einen Fachplaner oder die Kommune bestätigt werden (*siehe Anlage 9: Erklärung zur Erreichung einer mindestens fünfzigprozentigen Einsparung des Primärenergiebedarfs*).

Zur Umsetzung des Vorhabens muss ein Energiekonzept erstellt werden. Ein Muster für ein Energiekonzept ist in *Anlage 2 – Förderstrang 1: Mindestanforderungen Energiekonzept* hinterlegt. Die einschlägigen energetischen Kennzahlen sind im Förderantrag anzugeben. Die Mindestanforderungen an die jeweiligen Wärmedurchgangskoeffizienten der zu modernisierenden Bauteile sind als *Anlage 1 – Förderstrang 1: Mindestanforderungen Wärmedurchgangskoeffizienten* Teil dieser Förderbekanntmachung.

Bei der Beantragung der Maßnahmen muss eine Kostenschätzung nach DIN 276 Ebene 2 (*siehe Anlage 8*) vorgelegt werden. Den Antragstellenden wird empfohlen, eine Kostenberechnung nach DIN 276 Ebene 3 zu erstellen, um eine größere Planungssicherheit bezüglich der Ausgaben zu erreichen.

Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Nicht investive Fördergegenstände

Nicht investive Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn diese dem zu fördernden investiven Vorhaben unmittelbar zuzuordnen sind.

Ausgaben für Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Energiekonzepte

Förderfähig sind Energiekonzepte, wenn sie die *Mindestanforderungen Energiekonzept* (*s. Anlage 2 – Förderstrang 1*) erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung von Energiekonzepten für das Gesamtgebäude,
- energetische Fachplanungen zur Erstellung von Energiekonzepten und Energiebilanzen gemäß dem Gebäudeenergiegesetz,
- bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung,
- Untersuchung des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Anlagentechnik hinsichtlich der energetischen Qualität inklusive hierfür notwendiger messtechnischer Untersuchungen sowie
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Relevante vorliegende Energiekonzepte, die allen Anforderungen entsprechen, können für die Antragstellung verwendet werden, sind jedoch nicht förderfähig.

Planungsleistungen

Zusätzlich zu den investiven Hauptmaßnahmen können bei der umfassenden Sanierung von Gebäuden vorausgehende Planungsleistungen gemäß der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregion in Nordrhein-Westfalen (Rahmenrichtlinie) gefördert werden. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Hauptmaßnahme um ein nach der Rahmenrichtlinie und nach diesem Förderangebot förderfähiges Vorhaben handelt.

Gefördert werden können *Planungsleistungen* zur Umsetzung des investiven Vorhabens, insbesondere:

- Bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung,
- Untersuchung des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Anlagentechnik hinsichtlich der energetischen Qualität inklusive hierfür notwendiger messtechnischer Untersuchungen,
- Detailplanungen relevanter Gewerke,
- digitale Planungen,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Energiemanagement- und Monitoringkonzepte,
- Bauleitung und Begleitung der Umsetzung des investiven Vorhabens,
- Information und Einbindung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Nutzenden und anderen relevanten Akteuren in die Planung und Umsetzung der vorgesehenen Konzepte,
- öffentliche Kommunikation und Sichtbarmachung geplanter und umgesetzter Klimaschutzmaßnahmen im und am Gebäude sowie
- Fachplanungen zur Erbringung notwendiger Nachweise im Rahmen des Erlangens einer anerkannten Gebäudezertifizierung

Investive Fördergegenstände

Förderfähig sind insbesondere die

1. Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
2. Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern und Außentüren,
3. Einbau und Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes,
4. Erneuerung von Heizungs- und Trinkwarmwasseranlagen im Gebäude,
5. bei Schwimmbädern (soweit sie zum sportlichen Schwimmen und nicht auf die Erholung und den Spaß der Badegäste ausgelegt sind) und bei Mineral-, Thermal-, Sole- sowie Moorheilbädern die Schwimmbadtechnik sowie Maßnahmen, die den Wasserverbrauch reduzieren
6. Einbau und Erneuerung von Lüftungsanlagen,
7. Einbau und Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik und
8. Errichtung von Wärmespeichern im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude

9. Einrichtung oder Verbesserung der Gebäudeautomation, wie Überwachungs-, Steuer- und Optimierungseinrichtungen, sowie die Planung und Einführung eines Energiemanagementsystems
10. Energieeffiziente (digitale) Bühnen- und Veranstaltungstechnik bei kulturell genutzten Gebäuden (nach Nr. 10 erzielte Energieeinsparungen werden bei der Berechnung der Primärenergieeinsparung des Gebäudes nicht angerechnet. Die Kosten für Maßnahmen nach Nr. 10 dürfen maximal 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen.) Die geförderten Elemente der Bühnen- und Veranstaltungstechnik müssen im Vergleich zum Ist-Zustand in Summe eine Energieeinsparung von mindestens 20 Prozent erreichen.

Auch *Umfeldmaßnahmen*, wie Baustelleneinrichtungen oder Wiederherstellungsarbeiten, sind förderfähig.

Anlagen für Erneuerbare Energien zur Stromerzeugung, wie Photovoltaik-Anlagen oder Kleinwindkraftanlagen, werden nicht gefördert, können jedoch bis zu zehn Prozent zur Erfüllung der Voraussetzung der Primärenergieeinsparung beitragen. Eine Förderung von stationären elektrischen Batteriespeichern ist nur in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, nicht über die Richtlinie geförderten Photovoltaikanlage möglich. Die Größe des Speichers soll dem Verbrauch der neuen Photovoltaikanlage angepasst sein.

3.2 Förderstrang 2: Einzelmaßnahmen

In diesem Förderstrang ist die Kombination von Einzelmaßnahmen, die in Summe zur NT-Readiness führen, förderfähig. Ausgaben für Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Mindestanforderungen an Vorhaben

NT-Readiness bedeutet „Niedertemperatur-ready“ und bezeichnet Gebäude, die für den effizienten Betrieb mit niedrigen Vorlauf-temperaturen und damit für den Einsatz von Wärmepumpen geeignet sind.

Die technischen Mindestanforderungen an die zu modernisierenden Bauteile sind der Förderbekanntmachung als *Anlage 3 – Förderstrang 2: Technische Mindestanforderungen Einzelmaßnahmen* beigelegt.

Förderfähig sind investive Einzelmaßnahmen in folgenden Bereichen:

Einzelmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle

- a. Dämmung der Gebäudehülle: Außenwände, Dachflächen, oberste Geschossdecken, Bodenflächen
- b. Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Toren
- c. Einbau von Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

Anlagentechnik (außer Heizung)

- a. Einbau raumluftechnischer Anlagen inkl. Wärme- und Kälterückgewinnung
- b. Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599
- c. Kältetechnik zur Raumkühlung
- d. Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme

Anlagen zur Wärmeerzeugung

- e. Solarthermische Anlagen
- f. Wärmepumpe
- g. Biomasseanlagen

Heizungsoptimierung

- a. Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz
- b. Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseanlagen

Fachplanung und Baubegleitung

- a. Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen

Das Erreichen von NT-Readiness durch die geplanten Maßnahmen muss vor Beginn der Maßnahmen mit dem Förderantrag durch einen Fachplaner oder die Kommune bestätigt werden (*siehe Anlage 10 - Erklärung zum Erreichen des Standards NT-Readiness*).

4 Förderhöhen und -quoten

Die Mindestfördersumme je Vorhaben des Förderstrangs 1 und 2 beträgt 100.000 Euro. Da im Förderstrang 2 die Kombination von Einzelmaßnahmen gefördert wird, gilt die Mindestfördersumme für die Kombination der Maßnahmen an einem Gebäude.

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5 Antragsverfahren, Beratung und Fristen

Antragsberechtigt sind alle Kommunen des Rheinischen Reviers.

Die fachliche Beratung der Antragstellenden erfolgt durch die *Kommunal Agentur NRW*. Informationsveranstaltungen zum Förderprogramm werden von der Kommunal Agentur NRW angeboten. Ansprechpersonen und weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie auf der Internetseite der Kommunal Agentur NRW unter:

➤ www.kommunalagentur.nrw

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieses Programms können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 37, eingereicht werden.

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt über das Online-Portal

➤ rheinischesrevier.web

Förderanträge können gestellt werden, wenn die beantragten Vorhaben bis zum 31.12.2029 abgeschlossen werden können.

5.1 Ansprechpersonen

Bezirksregierung Köln

Sven Bacher

Dezernat 37 – Förderung des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Tel.: +49 (0) 221 147-4680

E-Mail: Sven.Bacher@bezreg-koeln.nrw.de

Viktoria Kirfel

Dezernat 37 – Förderung des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Tel.: +49 (0) 221 147-4285

E-Mail: viktoria.kirfel@bezreg-koeln.nrw.de

Bei Fragen und zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de

Kommunal Agentur NRW

Dagmar Carina Schaaf

Tel.: +49 (0) 221 430 77-190

Schaaf@KommunalAgentur.NRW

Rüdiger Wesseling

Tel.: +49 (0) 221 430 77-256

Wesseling@KommunalAgentur.NRW

6 Mittelabruf und Verwendungsnachweise

Die Zuwendung wird auf Anforderung des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 1.4 ANBest-P ausgezahlt. Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, das heißt die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind.

Die Mittelanforderungen sind unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke an die Bezirksregierung Köln zu richten. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Um die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu dokumentieren, müssen nach Durchführung der Fördermaßnahme folgende Nachweise bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden:

Förderstrang 1

- Anlage 6 - Bestätigungsformular Förderstrang 1 – Ganzheitliche energetische Sanierung

Förderstrang 2 - Einzelmaßnahmen

- Anlage 7 - Bestätigungsformular Förderstrang 2 – Einzelmaßnahmen
- Ggf. Anlage 11 VDZ Formular Hydraulischer Abgleich
- Anlage 12 GEG Unternehmererklärung GEG UVO

In den Anlagen wird gegebenenfalls auf weitere zu erbringende Nachweise hingewiesen!

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03.2030 bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/61772-0
Fax: +49 (0) 211/61772-777
Internet: www.wirtschaft.nrw

Bild:

Titelbild: © MWIKE / Ruth Klapproth

Redaktion:

Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier
im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
E-Mail: kommunikation-stabsstelle@mwike.nrw.de

Mediengestaltung:

Projekträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH
Die Broschüre ist auf der Homepage der Zukunftsagentur
Rheinisches Revier (www.rheinisches-revier.de)
als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.